

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. August 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.09.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-94/16

Zulassungsnummer:

Z-156.601-616

Geltungsdauer

vom: **19. September 2016**

bis: **1. September 2019**

Antragsteller:

Halbmond Teppichwerke GmbH

C.-W.-Koch-Straße 6

08606 Oelsnitz

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Halbmond Wo / 151 / FS"

Dieser Bescheid ändert die Anlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-156.601-616 vom 19. August 2014, geändert durch Bescheid vom 22. April 2016.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

**Zulassungsgegenstand:
"Halbmond Wo / 151 / FS"**

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Artemis 1050	22	Artemis 900
2	Artemis 1050 DEZR	23	Artemis 900 Filz
3	Artemis 1050 Filz	24	Artemis 900 Filz 550
4	Artemis 1050 Filz 550	25	DC Wool 1050
5	Artemis 1050 OCF	26	DC Wool 1050 Filz
6	Artemis 1250	27	DC Wool 1050 Filz 550
7	Artemis 1250 Filz	28	DC Wool 1250
8	Artemis 1250 Filz 550	29	DC Wool 1250 Filz
9	Artemis 1250 OCF	30	DC Wool 1250 Filz 550
10	Artemis 1400	31	DC Wool 1400
11	Artemis 1400 DEZR	32	DC Wool 1400 Filz
12	Artemis 1400 Filz	33	DC Wool 1400 Filz 550
13	Artemis 1400 Filz 550	34	DC Wool 1550
14	Artemis 1400 OCF	35	DC Wool 1550 Filz
15	Artemis 1550	36	DC Wool 1550 Filz 550
16	Artemis 1550 Filz	37	DC Wool 1850
17	Artemis 1550 Filz 550	38	DC Wool 1850 Filz
18	Artemis 1850	39	DC Wool 1850 Filz 550
19	Artemis 1850 Filz	40	DC Wool 900
20	Artemis 1850 Filz 550	41	DC Wool 900 Filz
21	Artemis 1850 OCF	42	DC Wool 900 Filz 550